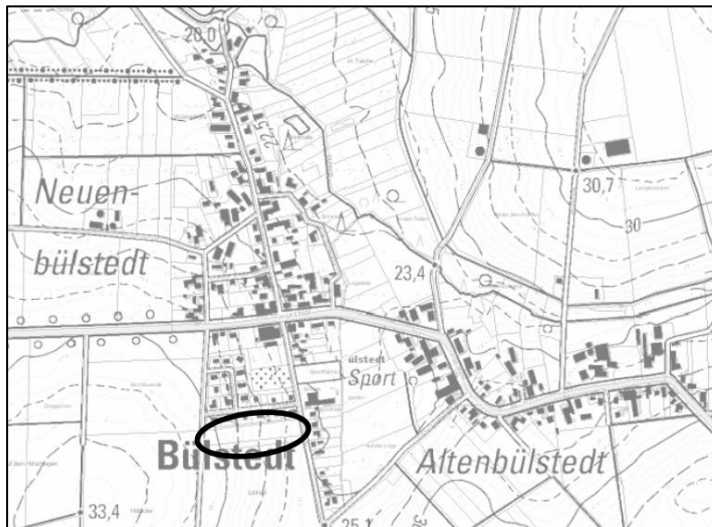


GEMEINDE BÜLSTEDT
Landkreis Rotenburg (Wümme)

BEKANNTMACHUNG

**Bebauungsplan Nr. 5 „Im Lohfeld I“
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch
und der Öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m
§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Der Rat der Gemeinde Bülstedt hat in seiner Sitzung am 17.10.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Im Lohfeld I“ beschlossen. In seiner Sitzung am 09.05.2019 hat der Rat der Gemeinde Bülstedt dem Entwurf zugestimmt und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Im Lohfeld I“ beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Größe von ca. 1,87 ha große Geltungsbereich befindet sich im Süden der Ortschaft Bülstedt, östlich der Vorwerker Straße und westlich der Schulstraße, siehe Lageplan. Inhalt der Planung ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes.



Aufgrund der Unterschreitung der maximalen Größe der Grundfläche von 10.000 m² sowie der Tatsache, dass sich das Plangebiet an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil anschließt, erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren). In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Im Lohfeld I“ bekannt gemacht.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 „Im Lohfeld I“ bestehend aus Planzeichnung und Begründung in der Zeit **vom 01. Juli 2019 bis einschließlich 02. August 2019** während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Bülstedt, Dorfstraße 23, 27412 Bülstedt sowie im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich ausgelegt. Die Planung kann auch im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

<http://www.buelstedt.de/bauen-wirtschaft>

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplan abgegeben werden. Ich weise darauf hin, dass gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Bülstedt, den 17.06.2019

DER BÜRGERMEISTER
(Albinger)

Aufgehängt am:
Abgenommen am: